

GESCHÄFTSSTELLE

Drs. 9901-10
Potsdam 07 05 2010

Positionspapier
zur Ausgestaltung
des Prüfbereichs
»Finanzierung«
im Rahmen der
Institutionellen
Akkreditierung des
Wissenschaftsrates

Vorbemerkung	5
A. Ausgangslage	7
A.I Kenndaten nichtstaatlicher Hochschulen	7
I.1 Anzahl nichtstaatlicher Hochschulen	7
I.2 Studierendenzahl	7
I.3 Regionale Verteilung	8
I.4 Rechtsformen	9
A.II Finanzierung der nichtstaatlichen Hochschulen	9
A.III Sicherung des Studienbetriebs	10
III.1 Bisherige Praxis im Akkreditierungsausschuss	10
III.2 Bisherige Praxis einzelner Länder	12
III.3 Das Sicherungsmodell des Verbandes der Privaten Hochschulen (VPH)	12
B. Schlussfolgerungen	14
B.I Zur Sicherung des Studienbetriebs	15
B.II Finanzielle Solidität der Hochschule	16
B.III Konsequenzen für das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat	16
Anhang	19

Vorbemerkung

Bei der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der Institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventen.

Die Finanzierung der Hochschuleinrichtung stellt unter dem Aspekt der Sicherstellung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit wie unter dem Aspekt des „Verbraucherschutzes“ einen wichtigen Prüfbereich der Institutionellen Akkreditierung dar. Dementsprechend sieht der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung |¹ in einem tragfähigen Finanzierungskonzept eine wesentliche Voraussetzung für die Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen.

Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates hat im Oktober 2006 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die Anforderungen an die finanzielle Sicherung der Hochschule, insbesondere des Studienbetriebs, im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung zu überprüfen und weiterzuentwickeln sowie Maßnahmen vorzuschlagen, die hierfür angemessen und ausreichend sind. In der Arbeitsgruppe wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Der Akkreditierungsausschuss hat auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe und vor dem Hintergrund der Änderungen des Akkreditierungsverfahrens durch Beschluss des Wissenschaftsrates vom 30. Januar 2009 |² das vor-

|¹ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), Potsdam Mai 2010.

|² Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09) Berlin Januar 2009.

6 liegende Positionspapier in den Sitzungen am 24. April 2009 und am 22. März 2010 vorbereitet.

Der Wissenschaftsrat hat das Positionspapier am 7. Mai 2010 verabschiedet.

A. Ausgangslage

A.1 KENNDATEN NICHTSTAATLICHER HOCHSCHULEN

I.1 Anzahl nichtstaatlicher Hochschulen

Derzeit (Stand März 2010) bestehen in Deutschland 135 nichtstaatliche Hochschulen |³, davon 92 private und 43 kirchliche bzw. theologische Hochschulen (siehe Übersicht 1). Bei einer Gesamtzahl von 369 staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen machen nichtstaatliche Einrichtungen somit etwa ein Drittel (36 %) der Hochschulen in Deutschland aus. Von diesen nichtstaatlichen Hochschulen hat der Wissenschaftsrat bereits insgesamt 39 erfolgreich akkreditiert bei insgesamt bislang 69 Akkreditierungsverfahren.

I.2 Studierendenzahl

Trotz der beträchtlichen Zahl nichtstaatlicher Hochschulen, die weiter im Steigen begriffen ist, hat sich der prozentuale Anteil der Studierenden an nichtstaatlichen Hochschulen in den vergangenen Jahren nur geringfügig verändert. |⁴ Die Zahl der Studierenden an nichtstaatlichen Hochschulen beläuft sich auf 113.547, davon 88.555 an privaten und ca. 25.000 an kirchlichen bzw. theologischen Einrichtungen. Der Studierendenanteil privater und kirchlicher Hochschulen an der Gesamtstudierendenzahl beträgt damit 4,3 bzw. 1,2 Prozent. Im Jahr 2004 haben lediglich 1,8 Prozent aller Studierenden an einer privaten Einrichtung studiert, der Anteil der Studierenden an den kirchlichen Hochschulen blieb etwa gleich und liegt bei 1,3 %.

|³ Quelle: Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (Stand Mai 2010). Der Hochschulkompass enthält Mitglieder und Nichtmitglieder der Hochschulrektorenkonferenz. Die Aufnahme einer Hochschule in den Hochschulkompass erfolgt auf Basis einer freiwilligen Meldung und eines Antrags auf Neuaufnahme der jeweiligen Hochschule.

|⁴ Gegenüber dem Jahr 2006 ist die Zahl der Studierenden an nichtstaatlichen Hochschulen im Jahr 2007 sogar leicht von knapp 72.000 (Stand Juli 2006) auf 69.800 Studierende (Stand September 2007) gesunken. Quelle: Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz.

Mit Abstand die meisten nichtstaatlichen Hochschulen befinden sich in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg mit 25 bzw. 23, gefolgt von Berlin mit 20 und Hessen mit 16 nichtstaatlichen Hochschulen. Einen Überblick über die regionale Verteilung nichtstaatlicher Hochschulen gibt Tabelle 1.

Tabelle 1: Überblick über die regionale Verteilung nichtstaatlicher Hochschulen (staatlich anerkannt)

Land	Private Hochschulen	Kirchliche bzw. theologische Hochschulen	Summe
Nordrhein-Westfalen (NW)	17	8	25
Baden-Württemberg (BW)	15	8	23
Berlin (BE)	18	2	20
Hessen (HE)	9	7	16
Bayern (BY)	5	8	13
Hamburg (HH)	7	1	8
Sachsen (SN)	4	3	7
Niedersachsen (NI)	5	-	5
Rheinland-Pfalz (RP)	2	3	5
Schleswig-Holstein (SH)	3	-	3
Brandenburg (BB)	1	1	2
Bremen (HB)	2	-	2
Sachsen-Anhalt (ST)	-	2	2
Thüringen (TH)	2	-	2
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	1	-	1
Saarland (SL)	1	-	1
Alte Länder (inkl. Berlin)	84	37	121
Neue Länder	8	6	14
Insgesamt	92	43	135

Quelle: Hochschulrektorenkonferenz: Hochschulkompass, Bonn, März 2010 (<http://www.hochschulkompass.de/hochschulen/statistik-hochschulen-nach/traegerschaft-und-bundesland.html>; Zugriff: 9.3.2010) und Angaben der Länder.

Nach einer Recherche der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates (Stand März 2010 |⁵) werden die Träger der privaten Hochschulen (ohne kirchliche bzw. theologische Hochschulen) größtenteils als GmbHs geführt, in Form einer gemeinnützigen GmbH (31 Hochschulen) oder in Form einer GmbH (35 Hochschulen) bzw. einer GmbH & Co KG (1 Hochschule). Weitere Rechtsformen privater Hochschulträger sind Aktiengesellschaften (5), Stiftungen (11), eingetragene Vereine (2) sowie sonstige (7).

Die Träger der kirchlichen bzw. theologischen Hochschulen sind hingegen zu meist als Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts organisiert. Kapitalgesellschaften (gemeinnützige GmbHs) findet man hier nur vereinzelt.

A.II FINANZIERUNG DER NICHTSTAATLICHEN HOCHSCHULEN

Ein Großteil der 24 privaten, nicht-kirchlichen Fachhochschulen, die vom Wissenschaftsrat erfolgreich akkreditiert wurden, kann bereits wenige Jahre nach Gründung einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen. Sie finanzieren sich allein oder zu einem ganz überwiegenden Teil aus Studiengebühren. Lediglich die baden-württembergischen Hochschulen werden substantiell zu unterschiedlichen Anteilen von Land und/oder Kommune unterstützt.

Dagegen müssen sich Hochschulen, die einen einer Universität vergleichbaren Forschungsanspruch vertreten, zu einem Großteil aus Stiftungserlösen oder Spenden finanzieren. Alle der vom Wissenschaftsrat bisher akkreditierten sechs privaten Hochschulen |⁶ diesen Typs decken teilweise deutlich weniger als ein Drittel des finanziellen Gesamtbedarfs aus Studiengebühren ab. Als Ziel formulieren fast alle, sich bis etwa zu einem Drittel aus Weiterbildungsprogrammen zu finanzieren, was aber zum Akkreditierungszeitpunkt nur eine Hochschule tatsächlich auch erreicht hat.

Die Studiengebühren an Fachhochschulen betragen im Schnitt etwa 5.000 Euro jährlich und bewegen sich zwischen 3.000 Euro und 7.000 Euro. Die Studiengebühren an Universitäten bzw. gleichgestellten Hochschulen liegen etwas darüber, für ein Bachelor-Studium betragen sie im Mittel etwa 12.000 Euro jährlich, von 8.000 Euro bis 18.000 Euro. Für ein Master-Programm wird mehr verlangt, zwischen 10.000 und 50.000 Euro.

|⁵ Aufgrund der kontinuierlichen, zeitnahen Fortführung der Recherche weichen die ermittelten Zahlen geringfügig von denjenigen des Hochschulkompasses der Hochschulrektorenkonferenz ab.

|⁶ *Jacobs University* Bremen, *Universität Witten-Herdecke*, *Bucerius Law School*, *European School of Management and Technology*, Berlin; *Hertie School of Governance*, Berlin; *Zeppelin University*, Friedrichshafen.

Im Unterschied zu den privaten Hochschulen erheben die kirchlichen Hochschulen nur in geringem Umfang Studiengebühren und finanzieren sich zum überwiegenden Teil aus den zugehörigen Glaubensgemeinschaften, Gemeinden bzw. Kirchen, teilweise auch mit öffentlichen Mitteln des Landes oder der Kommune.

A.III SICHERUNG DES STUDIENBETRIEBS

III.1 Bisherige Praxis im Akkreditierungsausschuss

Im Rahmen des Verfahrens der Institutionellen Akkreditierung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung des wirtschaftlichen Konzeptes der antragstellenden Hochschule. Dabei muss das Finanzierungskonzept dem im Leitbild definierten Hochschultyp angemessen sein, insbesondere auch entsprechende Forschungsaktivitäten erlauben. Darüber hinaus wurde bislang der Nachweis gefordert, „dass die Hochschule über finanzielle Voraussetzungen zum Betrieb ihrer Einrichtung verfügt, die den Studierenden einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums ermöglichen. Hierzu ist entweder eine Bürgschaft beim Land nachzuweisen oder eine entsprechende schriftliche Garantieerklärung des Trägers der Hochschule gegenüber dem Land vorzulegen.“

Zur Prüfung des wirtschaftlichen Konzeptes

Im Rahmen des Verfahrens der Institutionellen Akkreditierung stellt die zu akkreditierende Hochschule die Höhe der jährlichen Ausgaben, laufenden Kosten, Investitionen und der Einnahmen (Studiengebühren, Drittmittelwerbungen etc.) mindestens für die Dauer eines Studienzyklus detailliert dar. Diese Daten werden durch standardisierte tabellarische Übersichten zur Finanzierung der vorangegangenen fünf Jahre (bei bereits bestehenden Hochschulen) und zur Finanzplanung der kommenden vier Jahre ergänzt.

Die entsprechenden Angaben der Hochschulen werden von Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen insbesondere daraufhin analysiert,

- _ ob die für die Durchführung der Studienprogramme erforderliche Personal- und Sachausstattung angemessen ist und
- _ ob das Finanzierungskonzept dem jeweiligen Hochschultyp angemessene Forschungsaktivitäten erlaubt.

Eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Situation sowie eine detaillierte Bewertung der geleisteten Sicherheiten für den Fall des Scheiterns (siehe nachfolgend) werden jedoch nicht durchgeführt.

Zur Vorsorge für den Fall der Schließung

Als geeignete Sicherungsleistungen für den Fall des Scheiterns einer Hochschule werden im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung Bürgschaft oder Garantieerklärung des Trägers genannt. Angesichts der Kosten, die mit der Bereitstellung von Bankbürgschaften verbunden sind, hatte sich der Akkreditierungsausschuss im Dezember 2004 dafür ausgesprochen, auch andere Formen der Sicherung des ordnungsgemäßen Studienabschlusses zu akzeptieren. Hierzu zählen:

- _ schriftliche Garantieerklärung des Trägers der Hochschule zur Sicherung des ordnungsgemäßen Studienabschlusses der immatrikulierten Studierenden (bereits im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung genannt);
- _ Verträge mit anderen Hochschulen, die bereit sind, Studierende in entsprechende Studienprogramme zu übernehmen;
- _ Grundschulden ersten Ranges;
- _ Erklärungen der Sitzländer, den ordnungsgemäßen Studienabschluss der immatrikulierten Studierenden zu gewährleisten.

Bei den bislang abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren wurden von den Hochschulen Sicherheiten gestellt in Form von:

- _ Bankbürgschaften,
- _ Gewährleistungs- / Garantieerklärungen des Trägers,
- _ Grundschuldbestellungen,
- _ Ausfallbürgschaften,
- _ Übernahmeerklärungen des Landes bzw. anderer Hochschulen.

Sonderfall Insolvenz

Hinsichtlich der Vorsorge für den Fall des Scheiterns ist zu beachten, dass bei einer Insolvenz der Trägergesellschaft die Weiterführung des Hochschulbetriebs durch die Hinterlegung finanzieller Sicherheiten in Form von Bürgschaften oder Finanzierungsgarantien aus Rechtsgründen nicht sichergestellt werden kann. Die Einhaltung der zwischen Hochschule und Studierenden geschlossenen Verträge über die Hochschulausbildung unterliegt in diesem Fall dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters, der die Studienverträge erfüllen oder deren Erfüllung ablehnen kann. Die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzver-

fahrens eingeschriebenen Studierenden haben dann von Rechts wegen keinen Anspruch auf ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums. |⁷

Ist die Hochschule aber bei Einstellung des Studienbetriebs nicht insolvent, sondern stellt den Studienbetrieb aus anderen Gründen ein |⁸, ist sie an die mit den Studierenden abgeschlossenen Verträge gebunden. Ob dann eventuell bereitgestellte Sicherheiten auch für diesen Fall abgerufen werden können, hängt vom Inhalt der Erklärung ab, insbesondere was hinsichtlich der Fälligkeit der Sicherheit vereinbart wurde.

III.2 Bisherige Praxis einzelner Länder

Zahlreiche einschlägige landesrechtliche Vorschriften sehen vor, dass im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren für nichtstaatliche Hochschulen eine tragfähige Prognose vorhanden sein muss, wonach der Bestand der einzelnen Hochschule, ihres Studienbetriebs sowie die Beschäftigung des Hochschulpersonals in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dauerhaft gesichert sind. Zusätzlich verlangen die Regelungen für den Fall einer sich abzeichnenden Einstellung des Hochschulbetriebs, den eingeschriebenen Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

Allgemeine Forderungen zur Sicherung des Betriebs bzw. des wirtschaftlichen Bestands der privaten Hochschulen finden sich in allen Landeshochschulgesetzen, konkrete Forderungen über Art und zum Teil auch Umfang der zu leistenden Sicherheiten sind aus den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen bekannt. Diese Länder verfügen auch über die größte Erfahrung mit der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen, wie aus Tabelle 1 hervorgeht. Einen Überblick über einschlägige ländersrechtliche Vorschriften gibt Übersicht 3.

III.3 Das Sicherungsmodell des Verbandes der Privaten Hochschulen (VPH)

Im Mai 2004 haben sich 30 private Hochschulen zu einem Verband der Privaten Hochschulen (VPH) zusammengeschlossen. Derzeit zählt der Verband 43 Mitglieder; weitere sieben Hochschulen sind ständige Gastmitglieder (die VPH-Mitgliedshochschulen werden in Übersicht 4 dargestellt; Stand März 2010). Zu

|⁷ Diese Auffassung vertritt das auf Bitte der Arbeitsgruppe „Finanzielle Sicherheiten“ des Akkreditierungsausschusses erstellte „Rechtsgutachten zu Fragen der Sicherung des Hochschulbetriebs an privaten Hochschulen bei Insolvenz der Trägergesellschaft“ von Professor Dr. Georg Bitter und Ass. iur. Tilman Rauhut, Universität Mannheim.

|⁸ Denkbar sind etwa die Schließung der Hochschule durch den Träger ohne finanzielle Gründe oder eine Aufhebung der staatlichen Anerkennung durch das Land.

den Zielen des VPH zählen u.a. die Förderung des privaten Hochschulgedankens in Deutschland und des fairen Wettbewerbs im deutschen Hochschulwesen.

Der VPH hat ein Konzept einer Sicherungsgemeinschaft privater Hochschulen erarbeitet. Dieses Konzept sieht vor, bei der Einstellung des Studienbetriebs einer mitwirkenden Hochschule des VPH für die dort immatrikulierten Studierenden adäquate Studienmöglichkeiten anzubieten, um die Fortführung des Studiums unter vergleichbaren Studienbedingungen zu sichern. |⁹

|⁹ Am 8. Dezember 2006 fand eine Anhörung von Vertretern des Verbandes der Privaten Hochschulen (VPH) durch die Arbeitsgruppe „Finanzielle Sicherheiten“ des Akkreditierungsausschusses statt. Damals hat der VPH erklärt, dass sich das gegenwärtige Konzept der Sicherungsgemeinschaft auf etablierte private Fachhochschulen konzentriere. Aus Gründen der Risikominimierung sehe es zunächst keine Aufnahme von neu gegründeten Hochschulen vor.

B. Schlussfolgerungen

Der Wissenschaftsrat wird im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen künftig nicht mehr fordern, dass die Hochschule eine Bürgschaft beim Land, eine Garantieerklärung des Trägers der Hochschule gegenüber dem Land oder andere „Finanzielle Sicherheiten“ vorlegt. Vielmehr überlässt er die Entscheidung darüber den Ländern, die in ihren Landeshochschulgesetzen unterschiedliche Anforderungen an die Hochschulfinanzierung und die Absicherung der nichtstaatlichen Hochschulen stellen. Der Wissenschaftsrat legt damit künftig den Schwerpunkt auf die Prüfung der wissenschaftlichen Standards und deren Absicherung durch ein plausibles Finanzierungskonzept.

Daher wird der Prüfbereich Finanzierung beim Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat auch weiterhin eine wesentliche Rolle spielen: Nur wenn das Finanzkonzept der Hochschule mit Blick auf das Profil und das Leitbild der Hochschule plausibel ist, kann eine Akkreditierung erfolgen. Auch künftig soll gelten, dass die zu akkreditierende Hochschule nachweisbar über die finanziellen Voraussetzungen zum Aufbau und Betrieb ihrer Einrichtung verfügen muss. |¹⁰

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach dem Beschluss des Wissenschaftsrates von Januar 2009 ab Februar 2011 die Institutionelle Akkreditierung von nicht-staatlichen Hochschulen nur bei bereits mindestens drei Jahre bestehenden Hochschulen durchgeführt wird, deren Studiengänge vollständig oder zum überwiegenden Teil programmakkreditiert sind (bzw. die eine Systemakkreditierung vorweisen können).¹¹ Diese können – nach mindestens drei Jahren Laufzeit – bereits Daten vorlegen, inwiefern sich ihr Gründungskonzept, das durch die Länder im Rahmen der ersten befristeten staatlichen Anerkennung

|¹⁰ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. 1, S. 221.

|¹¹ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009. S. 11.

bereits einmal geprüft wurde, auch hinsichtlich der Finanzplanungen hat realisieren lassen.

B.1 ZUR SICHERUNG DES STUDIENBETRIEBS

Die Forderung hinsichtlich einer Absicherung der Studierenden bzw. Einführung der finanziellen Sicherheiten sowohl in die Ländergesetze als auch in das Verfahren des Wissenschaftsrates ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich zum damaligen Zeitpunkt der nichtstaatliche Hochschulbereich erst zu entwickeln begann. Dadurch sollten die Studierenden an nichtstaatlichen Hochschulen finanziell abgesichert werden, ihr Studium an der betreffenden Hochschule auch abschließen zu können.

Mittlerweile wurden in den Bundesländern zahlreiche nichtstaatliche Hochschulen gegründet. Der Wissenschaftsrat hat seit Einführung des Verfahrens der Institutionellen Akkreditierung im Jahr 2001 bis Januar 2010 insgesamt 39 Hochschulen erfolgreich akkreditiert |¹². Es hat sich gezeigt, dass zumindest bislang keine der akkreditierten Hochschulen infolge Insolvenz den Betrieb eingestellt hat. Zwar sind die Instrumente der Absicherung, jedenfalls was die Bereitstellung von finanziellen Sicherheiten in Form von Bürgschaften bzw. Übernahmegarantien angeht, nicht geeignet, den Studierenden im Insolvenzfall eine Vertragserfüllung zu garantieren (vgl. Kapitel A.III.1 – abhängig vom Wahlrecht des Insolvenzverwalters). Sie haben sich aber, was das Verhältnis gegenüber dem Sitzland anbetrifft, als geeignet erwiesen, die Beendigung eines Hochschulbetriebes angemessen zu begleiten.

Der Wissenschaftsrat hält es für unabdingbar, dass die Länder Sorge dafür tragen müssen, dass die von den Hochschulen geforderten finanziellen Sicherheiten im Falle der Einstellung des Studienbetriebs auch die gewünschten Zwecke erfüllen können. Darüber hinaus wird auf andere Möglichkeiten verwiesen, wie den Studierenden auch im Falle des Einstellens des Hochschulbetriebs das Weiterstudium an einer anderen, ähnlich ausgerichteten Hochschule ermöglicht werden kann, etwa durch Übernahmeerklärungen der Länder oder anderer Hochschulen oder im Rahmen der vom Verband der Privaten Hochschulen geplanten Sicherungsgemeinschaft.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die nicht-staatlichen Hochschulen die potentiellen Studierenden vor Abschluss des individuellen Studienvertrages darüber in Kenntnis setzen, welche Verpflichtungen die Hochschule

| ¹² Einige darunter mehrfach: Das THS Elstal und das THS Tabor wurden erst in einem zweiten Verfahren akkreditiert, die *Jacobs University*, Bremen wurde bereits einmal reakkreditiert.

gegenüber den Studierenden eingeht und wie sie diese Verpflichtungen absichert. Daher sollte die nichtstaatliche Hochschule im Sinne einer wünschenswerten Transparenz die zu einer solchen Einschätzung notwendigen Daten, etwa zur finanziellen Situation der Hochschule, der Zugehörigkeit zu einer Sicherungsgemeinschaft, etwaiger Übernahmeerklärungen anderer Hochschulen oder anderer Sicherheiten, für ihre potentiellen Studierenden zugänglich machen. Der Wissenschaftsrat fordert die Länder ferner auf zu prüfen, inwiefern diese wünschenswerte Transparenz weiterhin, etwa durch Offenlegungspflichten für nicht-staatliche Hochschulen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erreicht werden könnte.

B.II FINANZIELLE SOLIDITÄT DER HOCHSCHULE

Die Hochschulformigkeit einer Einrichtung muss sich auch in der Finanzierung der Hochschule widerspiegeln, etwa in der Personalausstattung, in den Forschungsbudgets der Professoren oder in der Bibliotheksausstattung. Es ist im Rahmen der Akkreditierung zu klären, ob die in den Leistungsbereichen formulierten Ziele und Aufgaben mit der vorgesehenen Personal- und Sachausstattung plausibel umgesetzt und bewältigt werden können. Voraussetzung hierfür sind aussagekräftige Finanzunterlagen. Daher werden auch weiterhin, allerdings in angepasster Form, Daten zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Verfahren eine wichtige Rolle spielen. Bei der Institutionellen Akkreditierung von bereits mindestens drei Jahre bestehenden Hochschulen durch den Wissenschaftsrat können die vorliegenden Betriebsdaten mit dem bei der staatlichen Anerkennung bzw. Gründung dem Land vorgelegten Konzept verglichen werden.

B.III KONSEQUENZEN FÜR DAS VERFAHREN DER INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG DURCH DEN WISSENSCHAFTSRAT

Der mit dem vorliegenden Positionspapier im Mai 2010 zeitgleich verabschiedete Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung ist vor dem Hintergrund des Beschlusses des Wissenschaftsrates im Januar 2009 |¹³ grundlegend überarbeitet worden. Die aus diesem Positionspapier resultierenden Änderungen für den Prüfbereich Finanzierung sind darin integriert. Die Kriterien und Fragestellungen zur Beurteilung der Plausibilität des Finanzierungskonzepts einer nicht-

| ¹³ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009.

staatlichen Hochschule sind im aktuellen Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung auf der Grundlage eines Gutachtens präzisiert worden. Der Wissenschaftsrat wird ab dem nächsten Einreichungstermin, dem 1. Juli 2010, für bereits bestehende Hochschulen keine Sicherungsleistungen für den Fall des Scheiterns der Hochschule mehr verlangen und die hier vorgestellte Praxis damit umsetzen.

Dies setzt voraus, dass das jeweils zuständige Land nach einer befristeten staatlichen Anerkennung die finanzielle Entwicklung einer nichtstaatlichen Hochschule regelmäßig überprüft bzw. überprüfen lässt. Der Wissenschaftsrat erachtet eine solche Überprüfung als Obliegenheit der Länder. Durch den Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme ausgesprochene Auflagen (etwa Erhöhung des Forschungsbudgets, bessere Personalausstattung o.ä.), die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Hochschule haben, würden in die Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule aufgenommen mit dem Hinweis, dass das Land unter Berücksichtigung dieser Auflagen die finanzielle Situation der Hochschule im Anschluss einer Akkreditierung überprüfen muss. Der Wissenschaftsrat anerkennt die unterschiedliche Praxis in den Ländern, die eine solche Prüfung teils von Sachverständigen durchführen lassen, teils selbst durchführen. Die finanzielle Situation einer Hochschule im Betrieb wird wiederum bei der Reakkreditierung relevant, in deren Rahmen eine Hochschule die entsprechenden Finanzdaten vorlegen muss.

Anhang

- Übersicht 1: Nichtstaatliche Hochschulen in Deutschland (Stand: März 2010)
- Übersicht 2: Auszug aus der Ergebnisniederschrift über die 179. Amtschefkonferenz am 16. September 2004 in Neuwied
- Übersicht 3: Gewährleistung des Studienbetriebs für immatrikulierte Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen - Sammlung länderspezifischer Vorschriften (Stand: März 2010)
- Übersicht 4: Mitgliedshochschulen im Verband der Privaten Hochschulen (VPH) (Stand: März 2010)

Übersicht 1: Nichtstaatliche Hochschulen in Deutschland (Stand: März 2010)

Land	HS-Art	Ort	Hochschulbezeichnung	Träger und Rechtsform	Gründung	Promotionsrecht	Habilitationsrecht	Studierende	Mitglied HRK
I. Private Hochschulen (staatlich anerkannt)									
BW	FH/HoP	Calw	Internationale Hochschule Calw - Fachhochschule für Kreativpädagogik und künstlerische Therapien	Zentrum für neue Lernverfahren (ZNL) - Gemeinnützige Gesellschaft für Weiterbildung mbH, Calw	1988	nein	nein	81	nein
BW	FH/HoP	Calw	SRH Hochschule Calw	SRH Hochschule Calw gGmbH, Calw	2001	nein	nein	275	nein
BW	FH/HoP	Friedrichshafen	Zeppelein University (ZU) gGmbH	ZU Stiftung, Friedrichshafen	2003	nein	nein	557	nein
BW	FH/HoP	Heidelberg	SRH Hochschule Heidelberg	SRH Hochschulen gGmbH, Heidelberg	1969	nein	nein	1.988	ja
BW	FH/HoP	Hellbronn	German Graduate School of Management and Law gGmbH	Dieter Schwarz Stiftung gGmbH Neckarsulm	2004	nein	nein	199	nein
BW	FH/HoP	Isny	Naturwissenschaftlich-Technische Akademie Prof. Dr. Grubler Isny (nta)	Naturwissenschaftlich-Technische Akademie Prof. Dr. Grubler gGmbH, Isny	1945	nein	nein	287	nein
BW	FH/HoP	Karlsruhe	Internationale Karlsruhochschule Karlsruhe	Merkur Akademie International (MAI) Privathochschulen gGmbH, Karlsruhe	2005	nein	nein	515	nein
BW	FH/HoP	Lahr	AKAD Wissenschaftliche Hochschule Lahr GmbH	AKAD Die Privat-Hochschulen GmbH, Stuttgart	1996	nein	nein	402	nein
BW	FH/HoP	Nürtingen	Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen (HKT)	gemeinnützige Stiftung für Kunst und Kunsttherapie, Nürtingen (St.d.B.R.)	1987	nein	nein	253	nein
BW	FH/HoP	Reutlingen	SRH Fernhochschule Reutlingen	SRH Hochschulen gGmbH, Heidelberg	1996	nein	nein	1.326	nein
BW	FH/HoP	Schwäbisch Hall	Fachhochschule Schwäbisch Hall, Hochschule für Gestaltung (FHSH)	kommunale, gemeinnützige, öffentlich-rechtliche Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“	2000	nein	nein	101	nein
BW	FH/HoP	Stuttgart	AKAD Fachhochschule Stuttgart	AKAD Die Privat-Hochschulen GmbH, Stuttgart	1991	nein	nein	2.199	nein
BW	FH/HoP	Stuttgart	Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik	Verein zur Förderung der Freien Hochschule in Stuttgart e.V., Stuttgart	1928	nein	nein	189	nein
BW	FH/HoP	Stuttgart	Merz Akademie, Hochschule für Gestaltung Stuttgart	Merz Akademie Stuttgart Hochschule für Gestaltung gGmbH	(1918) 1985	nein	nein	279	nein
BW	FH/HoP	Weilheim-Bierbronnen	Gustav-Siewerth-Akademie	Gustav-Siewerth-Haus gGmbH	1989	nein	nein	27	nein
BY	FH/HoP	Coburg	Fachhochschule Schloss Hohenfels - Hochschule für Fachtherapien im Gesundheitswesen	Fachhochschule Schloss Hohenfels gGmbH	2004	nein	nein	196	nein
BY	FH/HoP	Erding	Fachhochschule für angewandtes Management (FHAM)	Fachhochschule für angewandtes Management GmbH, Erding	2004	nein	nein	1.621	nein
BY	FH/HoP	München	Hochschule für Angewandte Sprachen / Fachhochschule des SDI	Hochschule für Angewandte Sprachen München gGmbH	2007	nein	nein	231	nein
BY	FH/HoP	München	Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation (MHMK), München	Macromedia GmbH, München	2006	nein	nein	1.532	nein
BY	FH/HoP	München	Munich Business School GmbH	European Business Schools International Group (ebis), Paris	1991	nein	nein	401	nein

BE	FH/HoP	Berlin	blw Hochschule	blw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH, Berlin	2007	nein	nein	364	nein
BE	FH/HoP	Berlin	Berliner Technische Kunsthochschule, Hochschule für Gestaltung (btK)	BTK Berliner Technische Kunsthochschule GmbH, Berlin	2006	nein	nein	263	nein
BE	FH/HoP	Berlin	BEST-Sabel-Fachhochschule Berlin	BEST-Sabel-Bildungszentrum GmbH, Berlin	2007	nein	nein	111	nein
BE	FH/HoP	Berlin	DERKA Hochschule Berlin	DEKRA Akademie GmbH, Stuttgart	2009	nein	nein	83	nein
BE	FH/HoP	Berlin	design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design	design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH, Berlin	(1995) 2007	nein	nein	276	nein
BE	FH/HoP	Berlin	Deutsche Universität für Weiterbildung (DUW)	DUW Deutsche Universität für Weiterbildung GmbH, Berlin	2008	nein	nein	8	nein
BE	U/HmP	Berlin	ESCP Europe, Berlin	Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris (CCIP)	1973	ja	nein	174	nein
BE	FH/HoP	Berlin	ESMT European School of Management and Technology GmbH	ESMT gGmbH, Berlin	2002	nein	nein	83	nein
BE	FH/HoP	Berlin	H:G Hochschule für Gesundheit und Sport	H:G Hochschule für Gesundheit & Sport GmbH, Berlin	2007	nein	nein	367	nein
BE	FH/HoP	Berlin	Hertie School of Governance (HSoG)	Hertie School of Governance GmbH	2003	nein	nein	213	nein
BE	FH/HoP	Berlin	IB-Hochschule Berlin	IB-Gesellschaft für interdisziplinäre Studien mbH (IB-GIS mbH)	2006	nein	nein	306	nein
BE	FH/HoP	Berlin	ibs International Business School Berlin	IBS International Business School Berlin - Gesellschaft für berufliche Bildung GmbH & Co. KG	2001	nein	nein	175	nein
BE	U/HmP	Berlin	International Psychoanalytic University Berlin (IPU)	Gesellschaft zur Förderung der universitären Psychoanalyse mbH (gemeinnützig), Berlin	2009	ja	nein	71	nein
BE	FH/HoP	Berlin	Internationalen Fachhochschule für Exekutives Management (IFH)	Gesellschaft für Bildung und Kommunikation m.b.H., Berlin (GBK)	2007	nein	nein	65	nein
BE	FH/HoP	Berlin	Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MD.H)	Mediadesign Hochschule für Design und Informatik GmbH, Berlin (MD.H GmbH)	2004	nein	nein	1.002	nein
BE	FH/HoP	Berlin	SRH Hochschule Berlin	SRH Holding gemeinnützige St.d.b.R., Heidelberg	2002	nein	nein	231	nein
BE	U/HmP	Berlin	Steinbeis-Hochschule-Berlin (SHE)	Steinbeis-Hochschule-Berlin GmbH, Berlin	1998	ja	nein	4.002	nein
BE	FH/HoP	Berlin	Touro College Berlin	Touro College, New York	(1970) 2003	nein	nein	100	nein
BB	FH/HoP	Potsdam	BSP Business School Potsdam - Fachhochschule für Management und Gesundheit	BSP Business School Potsdam GmbH	2009	nein	nein	Studienbetrieb ab 01.01.2010	nein
HB	FH/HoP	Bremen	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH	Ernst Klett AG, Stuttgart	2005	nein	nein	644	nein
HB	U/HmP	Bremen	Jacobs University Bremen	Jacobs University Bremen gGmbH, Bremen	1999	ja	nein	1.212	nein

HH	FH/HoP	Hamburg	AMD Akademie Mode & Design	AMD Akademie Mode & Design GmbH, Hamburg	2005	nein	nein	487	nein
HH	U/HmP	Hamburg	Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft	Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH, Hamburg	2000	ja	ja	560	ja
HH	FH/HoP	Hamburg	EBC Euro-Business-College	EBC Euro-Business-College GmbH, Hamburg	2008	nein	nein	k.A.	nein
HH	FH/HoP	Hamburg	Europäische Fernhochschule Hamburg (Euro-FH)	Europäische Fernhochschule Hamburg GmbH, Hamburg (Klett-Gruppe)	2003	nein	nein	3.412	nein
HH	FH/HoP	Hamburg	Hamburg School of Business Administration (HSBS)	Hamburg School of Business Administration gGmbH, Hamburg	2004	nein	nein	498	nein
HH	FH/HoP	Hamburg	HFH - Hamburger Fern-Hochschule	HFH - Hamburger Fern-Hochschule gGmbH, Hamburg	1997	nein	nein	7.050	nein
HH	FH/HoP	Hamburg	ISS International Business School of Service Management	ISS International Business School of Service Management GmbH, Hamburg	2007	nein	nein	12	nein
HE	FH/HoP	Bad Hersfeld	Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin	1996	nein	nein	40	nein
HE	FH/HoP	Bad Homburg	accadis Hochschule Bad Homburg	accadis Bildung GmbH, Bad Homburg	(1980) 1990	nein	nein	377	nein
HE	FH/HoP	Bad Sooden-Allendorf	DIPLOMA - Fachhochschule Nordhessen	DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft, Leipzig	1997	nein	nein	3.279	nein
HE	FH/HoP	Darmstadt	Wilhelm Büchner Hochschule - Private Fernhochschule Darmstadt	Hochschule für Berufstätige Darmstadt GmbH, Darmstadt	1996	nein	nein	3.128	nein
HE	U/HmP	Frankfurt am Main	Frankfurt School of Finance & Management gGmbH	Frankfurt School of Finance & Management Stiftung (rechtsfähige St.d.b.R.)	(1957) 1990	ja	nein	1.074	nein
HE	FH/HoP	Frankfurt am Main	Proxadis School of International Management and Technology (PSIMT)	Proxadis School of International Management and Technology AG (Proxadis AG), Frankfurt am Main	2003	nein	nein	339	nein
HE	K/M	Frankfurt am Main	Staatliche Hochschule für Bildende Künste - Städelschule (HBK)	Stadt Frankfurt am Main	1828	nein	nein	135	ja
HE	FH/HoP	Idstein	Hochschule Fresenius	Hochschule Fresenius gGmbH, Idstein	(1848) 1971	nein	nein	3.155	nein
HE	U/HmP	Wiesbaden / Oesrich-Winkel	European Business School gGmbH (ebs)	Gemeinnützige Stiftung zur Förderung der European Business School (rechtsfähige St.d.b.R.), Wiesbaden	1971	ja	ja	1.332	ja
MW	FH/HoP	Güstrow	Baltic College	Baltic College GmbH, Güstrow	2001	nein	nein	318	nein
NI	FH/HoP	Buxtehude	Hochschule 21 (HS21)	Hochschule 21 gGmbH, Buxtehude	2005	nein	nein	330	nein
NI	FH/HoP	Göttingen	Private Fachhochschule Göttingen (PFH)	Gesellschaft für praxisbezogene Forschung und wissenschaftliche Lehre gGmbH, Göttingen	1994	nein	nein	1.325	nein
NI	FH/HoP	Hannover	Fachhochschule für die Wirtschaft (FHfW)	Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe gGmbH, Paderborn	1996	nein	nein	528	nein
NI	FH/HoP	Ottersberg	Fachhochschule Ottersberg	Gemeinnützige Hochschulgesellschaft Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst mbH, Ottersberg	(1967) 1984	nein	nein	496	nein

Nl	FH/HoP	Vechta/Diepholz/Oldenburger	Private Fachhochschule für Wirtschaft und Technik (FHWT) Vechta/Diepholz/Oldenburger gGmbH	Private Fachhochschule und Berufsakademie für Wirtschaft und Technik gGmbH, Vechta	1998	nein	nein	nein	630	nein
NW	KfM	Alfter	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft (HK)	Alanus Hochschule gGmbH, Alfter	(1973) 2002	nein	nein	nein	513	nein
NW	FH/HoP	Bad Honnef	Internationale Fachhochschule Bad Honnef - Bonn GmbH	Career Partner GmbH, München	1998	nein	nein	nein	1.484	nein
NW	FH/HoP	Bielefeld	Fachhochschule des Mittelstands gGmbH (FHM)	Nordrhein-Westfälische Handwerkswirtschaft und die Stiftung Bildung & Handwerk, Paderborn	2000	nein	nein	nein	863	nein
NW	FH/HoP	Bochum	EBZ Business School GmbH	EBZ - Europäisches Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, Bochum (Stiftung nach dem Privatrecht)	2008	nein	nein	nein	k.A.	nein
NW	FH/HoP	Bochum	Technische Fachhochschule Georg Agricola für Rohstoff, Energie und Umwelt zu Bochum (TFH)	Deutsche Montan Technologie (DMT) - Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum	1816	nein	nein	nein	1.622	ja
NW	FH/HoP	Bonn	Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe Bonn (HSF)	Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe Bonn GmbH	2003	nein	nein	nein	756	nein
NW	FH/HoP	Brühl	Europäische Fachhochschule Rhein/Ertf (EUFH)	Europäische Fachhochschule Rhein/Ertf GmbH, Brühl	2001	nein	nein	nein	1.595	nein
NW	FH/HoP	Dortmund	International School of Management ISM	International School of Management gGmbH, Dortmund	1990	nein	nein	nein	1.027	nein
NW	FH/HoP	Düsseldorf	Euro-Business-College Düsseldorf (EBC)	Euro-Business-College GmbH Düsseldorf	2009	nein	nein	nein	k.A.	nein
NW	FH/HoP	Essen	Fachhochschule für Ökonomie & Management (FOM)	Fachhochschule für Ökonomie & Management gGmbH, Essen	1993	nein	nein	nein	12.674	nein
NW	FH/HoP	Hamm	SRH Fachhochschule Hamm gGmbH, Hochschule für Logistik und Wirtschaft	SRH-Holding gemeinnützige St.d.b.R., Heidelberg	2005	nein	nein	nein	258	nein
NW	FH/HoP	Iserlohn	BITS Business and Information Technology School	BITS Business and Information Technology School gGmbH, Iserlohn	2000	nein	nein	nein	862	nein
NW	FH/HoP	Köln	Cologne Business School (CBS)	Herr Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Jürgen Weischer, Köln	1993	nein	nein	nein	k.A.	nein
NW	FH/HoP	Köln	Rheinische Fachhochschule Köln (RFH)	Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH	1958	nein	nein	nein	4.712	ja
NW	FH/HoP	Neuss	Hochschule Neuss (HN)	HN - Hochschule Neuss GmbH, Neuss	2008	nein	nein	nein	k.A.	nein
NW	FH/HoP	Paderborn	Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW)	Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe gGmbH, Paderborn	1992	nein	nein	nein	1.370	nein
NW	U/HmP	Witten/Herdecke	Universität Witten/Herdecke	Private Universität Witten/Herdecke gGmbH, Witten	1982	ja	ja	ja	1.094	ja
RP	FH/HoP	Hachenburg	Fachhochschule der Deutschen Bundesbank	Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main (bundesunmittelbare juristische Person d.ö.R.)	1980	nein	nein	nein	210	nein
RP	U/HmP	Vallendar	WHU - Otto Beisheim School of Management	Gemeinnützige Stiftung Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung, Vallendar	1984	ja	ja	ja	474	ja
SL	FH/HoP	Saarbrücken	Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (dhpjg)	Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH, Saarbrücken	2001	nein	nein	nein	1.863	nein

SN	FHIHoP	Dresden	Dresdner International University (DIU)	Technische Universität Dresden AG, Dresden	2003	nein	nein	nein	389	nein	
SN	FHIHoP	Leipzig	AKAD Fachhochschule Leipzig	AKAD, Die Privat-Hochschulen GmbH, Stuttgart	1992	nein	nein	nein	1.227	nein	
SN	U/HmP	Leipzig	Handelshochschule Leipzig (HHL) - Leipzig Graduate School of Management	Handelshochschule Leipzig gGmbH, Leipzig	(1898), 1991	ja	ja	ja	310	ja	
SN	FHIHoP	Leipzig	Hochschule für Telekommunikation Leipzig (HTL)	Deutsche Telekom AG, Bonn	(1953), 1991	nein	nein	nein	423	nein	
SH	FHIHoP	Elmshorn	Nordakademie Hochschule der Wirtschaft	NORDAKADEMIE gAG, Elmshorn	1992	nein	nein	nein	1.054	nein	
SH	FHIHoP	Pinneberg	AKAD Fachhochschule Pinneberg	AKAD, Die Privat-Hochschulen GmbH, Stuttgart	1980	nein	nein	nein	1.606	nein	
SH	FHIHoP	Wedel	Fachhochschule Wedel	Fachhochschule Wedel gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	1948	nein	nein	nein	966	nein	
TH	FHIHoP	Erfurt	Adam-Ries-Fachhochschule GmbH	Career Partner GmbH, München	2007	nein	nein	nein	40	nein	
TH	FHIHoP	Gera	SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera gGmbH	SRH Holding gemeinnützige St.d.b.R., Heidelberg	2006	nein	nein	nein	219	nein	
92 Private Hochschulen (staatlich anerkannt) insgesamt										88.555	9 x ja

II. Kirchliche/theologische Hochschulen (staatlich anerkannt)

BW	FHIHoP	Freiburg	Evangelische Hochschule Freiburg (EHS) - Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik	Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe (K.d.ö.R.)	(1918), 1972	nein	nein	nein	720	ja
BW	FHIHoP	Freiburg	Katholische Fachhochschule Freiburg (KFH) - Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege	Katholische Fachhochschule Freiburg gGmbH, Freiburg i. Br.	(1918), 1971	nein	nein	nein	1.455	ja
BW	U/HmP	Heidelberg	Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg	Zentralrat der Juden in Deutschland, Berlin (K.d.ö.R.)	1979	ja	ja	nein	130	ja
BW	K/M	Heidelberg	Hochschule für Kirchenmusik (HK)	Evangelische Landeskirche in Baden, Karlsruhe (K.d.ö.R.)	1931	nein	nein	nein	58	nein
BW	FHIHoP	Reutlingen	Theologische Hochschule Reutlingen	Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, Frankfurt am Main (K.d.ö.R.)	(1877), 2005	nein	nein	nein	43	nein
BW	FHIHoP	Reutlingen-Ludwigsburg	Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	Evangelische Landeskirche in Württemberg, Stuttgart (K.d.ö.R.)	1989	nein	nein	nein	790	ja
BW	K/M	Rotenburg	Hochschule für Kirchenmusik Rotenburg (HFK)	Diözese Rotenburg-Stuttgart, Rotenburg a.N. (K.d.ö.R. kirchenrechtl.)	(1949), 1997	nein	nein	nein	23	nein
BW	K/M	Tübingen	Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Stuttgart (K.d.ö.R.)	1945	nein	nein	nein	18	nein
BY	K/M	Bayreuth	Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (HLK)	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München (K.d.ö.R.)	2000	nein	nein	nein	25	nein
BY	U/HmP	Benediktbeuern	Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern - Theologische Fakultät (PTH)	Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos, München (K.d.ö.R.)	1931	ja	ja	ja	114	nein

BY	U/HmP	Eichstätt	Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Kirchliche St.d.ö.R.	1980	ja	ja	4.132	ja
BY	U/HmP	München	Hochschule für Philosophie München (HPPH)	Deutsche Provinz der Jesuiten, München (K.d.ö.R.)	1925	ja	ja	405	ja
BY	FHIHoP	München	Katholische Stiftungslehrehochschule München (KSFH)	Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern, München, Kirchliche St.d.ö.R.	(1909) 1971	nein	nein	1.956	ja
BY	U/HmP	Neuendeteleisau	Augustana-Hochschule (AHS)	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München (K.d.ö.R.)	1947	ja	ja	189	ja
BY	FHIHoP	Nürnberg	Evangelische Fachhochschule Nürnberg	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München (K.d.ö.R.)	1927	nein	nein	943	ja
BY	KiM	Regensburg	Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (Hfkm)	Stiftung Kirchenmusikschule, Regensburg, Kirchliche St.d.ö.R.	(1874) 2001	nein	nein	66	nein
BE	FHIHoP	Berlin	Evangelische Fachhochschule Berlin - Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (EFB)	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Berlin (K.d.ö.R.)	(1904) 1972	nein	nein	1.218	ja
BE	FHIHoP	Berlin	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)	Erzbistums Berlin (K.d.ö.R. kirchenrechtl.)	1991	nein	nein	1.127	ja
BB	FHIHoP	Erfurt	Theologisches Seminar Erfurt	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Wustemark (K.d.ö.R.)	(1880) 2003	nein	nein	95	nein
HH	FHIHoP	Hamburg	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie	Das Rauhe Haus, Hamburg (St.d.b.R.)	(1834) 1971	nein	nein	301	ja
HE	FHIHoP	Darmstadt	Evangelische Fachhochschule Darmstadt (EFHD)	Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt (K.d.ö.R.)	1971	nein	nein	1.196	ja
HE	U/HmP	Frankfurt am Main	Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt am Main	Deutsche Provinz der Jesuiten, Frankfurt am Main (K.d.ö.R.)	1926	ja	ja	322	ja
HE	U/HmP	Fulda	Theologische Fakultät Fulda	Bistum Fulda	1724	ja	ja	39	ja
HE	FHIHoP	Gießen	Freie Theologische Hochschule Gießen (FTH)	Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V., Gießen	1974	nein	nein	117	nein
HE	FHIHoP	Kassel	CVJM-Hochschule - Intern. FH für Religions- und Gemeindepädagogik, Soziale Arbeit sowie Sozial- und Diakonienmanagement	CVJM-Bildungswerk gGmbH, Kassel	2009	nein	nein	35	nein
HE	FHIHoP	Marburg	Evangelische Hochschule Tabor	Stiftung Studien- und Lebensgemeinschaft Tabor, Marburg (St.d.b.R.)	(1909) 2009	nein	nein	57	nein
HE	FHIHoP	Oerersul	Lutherische Theologische Hochschule Oerersul (LThH)	Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), Hannover (K.d.ö.R.)	1947	nein	nein	31	ja
NW	FHIHoP	Bielefeld	Fachhochschule der Diakonie gGmbH (FHDD)	versch. diakonische Unternehmen und Werke	2006	nein	nein	206	nein
NW	FHIHoP	Bochum	Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum (EFH RWL)	Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche	1971	nein	nein	2.062	ja
NW	KiM	Herford	Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen	Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld im Verbund mit weiteren fünf Trägerkirchen	1948	nein	nein	38	nein
NW	FHIHoP	Köln	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen (Katho NRW)	Katholischen Fachhochschule gGmbH, Köln	1971	nein	nein	3.649	ja

NW	FH/HoP	Münster	Philosophisch-Theologische Hochschule Münster (PTH)	Der Provinzial der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz, Frankfurt am Main	1971	nein	nein	85	nein	
NW	U/HmP	Paderborn	Theologische Fakultät Paderborn	Erzbistum Paderborn	1614	ja	ja	384	ja	
NW	U/HmP	Sankt Augustin	Philosophisch-Theologische Hochschule SVD Sankt Augustin, Theologische Fakultät	Norddeutsche Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (der Steyler Missionare, SVD)	1925	ja	nein	129	nein	
NW	U/HmP	Wuppertal	Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel - Hochschule für Kirche und Diakonie (KiHo)	Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und Stiftung Anstalt Bethel	(1935) 2007	ja	ja	442	ja	
RP	FH/HoP	Mainz	Katholische Fachhochschule Mainz (KFH)	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH, Mainz	1971	nein	nein	894	ja	
RP	U/HmP	Trier	Theologische Fakultät Trier	kirchliche Hochschule päpstlichen Rechts am Bischöflichen Priesterseminar Trier (Diözese Trier)	(1473) 1950	ja	ja	434	ja	
RP	U/HmP	Vallendar	Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar (PTHV)	Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar gGmbH, Vallendar	1896	ja	ja	163	nein	
SN	FH/HoP	Dresden	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (ehs)	Stiftung „Evangelische Fachhochschule für Soziale Arbeit“, Dresden	1991	nein	nein	537	nein	
SN	K/M	Dresden	Hochschule für Kirchenmusik Dresden	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, Dresden (K.d.o.R.)	1949	nein	nein	39	nein	
SN	FH/HoP	Montziburg	Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindefakonomie Montziburg	Evangelisch-Lutherisches Diakonienhaus Montziburg e.V., Montziburg	(1925) 1992	nein	nein	81	nein	
ST	FH/HoP	Friedensau	Theologische Hochschule Friedensau (THHF)	Anstalten der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Friedensau e.V.	(1899) 1990	nein	nein	122	nein	
ST	K/M	Halle	Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) (EHK)	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg (K.d.o.R.)	1926	nein	nein	62	nein	
43	Kirchliche/theologische Hochschulen (staatlich anerkannt) insgesamt									
135	Nichtstaatliche Hochschulen in Deutschland (staatlich anerkannt) insgesamt									
									24.992	22 x ja
									113.547	31 x ja

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bonn, 23.09.2004

ERGEBNISNIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
179. AMTSCHIEFSKONFERENZ
AM 16. SEPTEMBER 2004 IN NEUWIED

Vorsitz: Staatssekretär Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig

Teilnehmer: vgl. Anlage I

- 18 -

NS 179.AK, 16.09.2004, Neuwied

9. **Staatliche Anerkennung privater Hochschulen;
hier: Einheitliche Standards**

Beratungsunterlage ist RS Nr. 357/2004 vom 30.08.2004.

Der Tagesordnungspunkt wurde im Block verabschiedet.

Die 306. Kultusministerkonferenz am 03./04.06.2004 hat den Ausschuss für Hochschule und Forschung gebeten, die Praxis in den Ländern bei der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen zu erheben und unter Berücksichtigung der Arbeiten des Wissenschaftsrats zu einheitlichen Standards für die staatliche Anerkennung privater Hochschulen ein Votum dazu abzugeben, ob ein Bedarf für die Erarbeitung qualitätssichernder Standards für die Anerkennung privater Hochschulen durch die Kultusministerkonferenz besteht.

Ohne Aussprache wird **beschlossen**:

1. Durch die Hochschulgesetzgebung und die bisherige Praxis ist eine grundsätzliche Einheitlichkeit in der Anerkennung privater Hochschulen durch die Länder erreicht worden. Die Kultusministerkonferenz empfiehlt darüber hinaus die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Betriebsaufnahme, aber spätestens vor der endgültigen Anerkennung durch die Länder.
2. Vor diesem Hintergrund sieht die Kultusministerkonferenz von der Erarbeitung eigener Maßstäbe für die Anerkennung privater Hochschulen ab.

**Gewährleistung des Studienbetriebs
für immatrikulierte Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen**

Sammlung länderrechtlicher Vorschriften

Stand: März 2010

Die nachfolgende Sammlung länderrechtlicher Vorschriften gibt in Auszügen diejenigen Rechtsvorschriften für staatlich anerkannte private Hochschulen wieder, die im Hinblick auf die Gewährleistung des Studienabschlusses für immatrikulierte Studierende im Falle der Einstellung des Studienbetriebs gelten. Nicht wiedergegeben werden Vorschriften, die die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen oder den staatlichen Hochschulen gleichgestellter Hochschulen betreffen, obwohl diese Regelungen im Falle der Einstellung des Studienbetriebs und der Fortsetzung der Studien eventuell an einer staatlichen Hochschule von Bedeutung sein können. Neben den im Internet zugänglichen Quellen werden auch Dokumente aufgeführt, die dem Wissenschaftsrat im Rahmen von Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung bislang vorgelegt wurden. Die Sammlung kann in Bezug auf die sekundären Quellen leider keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

– *Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005*

Neunter Teil

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 70 Staatliche Anerkennung

(...)

(2) Nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

(...)

8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

(...)

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 71 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(...)

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

– *Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005*

Artikel 27

Übergangsbestimmungen

(...)

Sonstige Regelungen

§ 22 Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen

- (1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Fachhochschulen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachhochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und geeignet ist, unter Zugrundelegen der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, so stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

Anmerkung zu den Absätzen (2) bis (6): Die Details zu den Finanzhilfen, würden den Rahmen hinsichtlich der Darstellung der Gewährleistung des Studienabschlusses für immatrikulierte Studierende im Falle der Einstellung des Studienbetriebs überschreiten.

– *Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Merkblatt über die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, Stuttgart, November 2009, S. 2f.:*

1. Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

(...)

- 1.7 Die finanziellen Verhältnisse des Trägers müssen gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 8 LHG die Bereitstellung der notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule erwarten lassen. Erforderlich ist deshalb ein detaillierter Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich wird, welche Personal-, Sach- und Investitionsausgaben im Einzelnen entstehen und durch welche Einnahmen diese Ausgaben gedeckt werden sollen. Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Räumlichkeiten müssen durch geeignete Liegenschaften gesichert sein. Für den Fall der Einstellung des Studienbetriebs ist zu gewährleisten, dass die erforderlichen Mittel zur Abwicklung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs für die noch immatrikulierten Studierenden bis zu deren Studienabschluss bereitstehen. Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Ministerrats zur Situation der privaten Hochschulen in Baden-Württemberg vom 23. April 2002 muss der Träger der privaten Einrichtung zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs bzw. einer ordnungsgemäßen Abwicklung

der Hochschule den Nachweis eines Kapitalstocks, einer Bankbürgschaft, einer Grundschuld o. ä. in ausreichender Höhe erbringen.

(...)

2. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

(...)

2.7 ein detaillierter Finanzierungsplan gemäß Nr. 1.7, der sich auf einen Zeitraum von ca. 4 bis 5 Jahren erstreckt; die gesicherte Finanzierung ist durch geeignete Unterlagen einschließlich eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen nachzuweisen; der Nachweis der zum Betrieb der Hochschule erforderlichen Räumlichkeiten ist durch Vorlage von Pachtverträgen oder Grundbuchauszügen sowie baubehördlichen Nutzungsgenehmigungen zu führen; auf Verlangen ist zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

Bayern

_ Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006

Zweiter Teil

Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Abschnitt I

Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 76 Staatliche Anerkennung

(...)

(2) ¹Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn

1. die finanziellen Verhältnisse des Trägers erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule und für eine staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung dauerhaft bereitgestellt werden, (...).

(...)

Art. 78 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(...)

(4) (...) ²Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung oder der Einstellung des Betriebs der Hochschule soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

- (1) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.
- (2) ¹Auf Antrag gewährt der Freistaat nach Maßgabe des Staatshaushalts einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten Universität. ²Der Zuschuss zum laufenden Betrieb beträgt 80 v.H. des tatsächlichen nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands, soweit dieser dem an vergleichbaren staatlichen Hochschulen entstehenden Aufwand entspricht. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann. ⁴Im Übrigen können sonstigen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden.

Berlin

– *Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin - Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) - in der Fassung des zwölften Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2007*

Vierzehnter Abschnitt

Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen

(...)

- (8) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.

– *Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin und Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg: Gemeinsamer Kriterienkatalog für die Anerkennung privater Hochschulen in Berlin und Brandenburg, Berlin/Potsdam, März 2008*

1. Leitbild und Profil

(...) Dem Antrag auf Anerkennung als private Hochschule ist ein umfassender Business-Plan beizufügen, in dem die Erfolgchancen des Unternehmens plausibel dargestellt werden.

(...)

8. Finanzierung

Vor der Anerkennung einer privaten Hochschule ist darzustellen, dass der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals dauerhaft gesichert ist.

Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen ist mit dem Antrag ein mittelfristiger Finanzplan vorzulegen, der den Zeitraum vom Studienbeginn bis zum Abschluss der geplanten Studiengänge umfasst und eine Kalkulation der erwarteten Einnahmen und Ausgaben enthält.

Zum Schutze der Studierenden ist nachzuweisen, dass das Studium auch bei Eintreten eines Insolvenzfalles mit dem angestrebten Studienabschluss beendet werden kann. Der Finanzplan muss eine Sicherheit für den Insolvenzfall ausweisen.

Sie kann beispielsweise in Form einer Bürgschaft, einer Sicherungsgrundschuld oder der Garantieerklärung einer solventen juristischen oder natürlichen Person erbracht werden. Ihre Höhe orientiert sich an den Gesamtkosten, die für die Beendigung der Studiengänge mit der angestrebten Abschlussprüfung anzusetzen sind.

(...)

11. Jährliche Berichtspflicht

Die staatlich anerkannten privaten Hochschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung. Die Aufsicht wird durch eine jährliche Berichtspflicht der privaten Hochschule gegenüber der Senatsverwaltung oder dem Ministerium wahrgenommen. Die Berichtspflicht soll die wissenschaftliche, allgemeine und finanzielle Lage wiedergeben.

Brandenburg

– *Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbhHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008*

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

(...)

§ 6 Staatliche Finanzierung und Körperschaftsvermögen

- (1) (...)Die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen gemäß § 81 begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

Abschnitt 13

Anerkennung von Hochschulen und Berufsakademien

§ 81 Anerkennung

- (1) (...) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.
- (2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass
- (...)
8. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert vermutet werden können (...).

§ 84 Verlust der Anerkennung

- (...)
- (2) (...) Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen; sie haben keinen Anspruch gegen das Land Brandenburg auf die Beendigung ihres Studiums.

– *Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin: Gemeinsamer Kriterienkatalog für die Anerkennung privater Hochschulen in Berlin und Brandenburg, Berlin/Potsdam, März 2008*

s. unter Berlin

Bremen

– *Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der ab 6. März 2007 geltenden Fassung*

Teil XI

Besondere Bestimmungen

§ 112 Nichtstaatliche Hochschulen

(1) (...)

Die Hochschule hat durch gutachtliche Feststellung eines Sachverständigen oder sonstige geeignete Unterlagen zu belegen, dass der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung nachhaltig gesichert ist.

(...)

(6) Die beabsichtigte Auflösung einer nichtstaatlichen Hochschule ist dem Senator für Bildung und Wissenschaft anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

Hamburg

_ Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001

Achter Teil

Staatliche Anerkennung als Hochschule

(...)

§ 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule

Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn

(...)

8. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen,

(...)

§ 117 Verlust der Anerkennung

(...)

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

(5) ¹Die Aufhebung der Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig. ²Sie

ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Hessen

_ Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009

Zehnter Abschnitt

Nichtstaatliche Hochschulen

§ 91 Staatliche Anerkennung

(...)

(2) Die staatlichen Anerkennung kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

(...)

5. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert ist und

(...)

(5) Die nichtstaatlichen Hochschulen berichten dem Ministerium jährlich über die Eckdaten ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.

(...)

§ 94 Staatliche Finanzhilfe

Das Land kann Trägerinnen und Trägern staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen Beihilfen zu den Vergütungskosten ihrer Lehrkräfte gewähren, wenn

1. ein besonderes Interesse des Landes an einer Förderung festgestellt wird,
2. der anerkannte Studiengang in Übereinstimmung mit der Entwicklungsplanung für die Hochschulen des Landes steht,
3. die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit erfüllt sind und
4. für einen Teil der besonders befähigten Studierenden Stipendien vorgesehen sind.

Die Höhe der Finanzhilfe und die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sind in einer Vereinbarung festzulegen. Eine Vereinbarung, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Zuwendungen festlegt, bedarf der Zustimmung des Landtags.

Mecklenburg-Vorpommern

_ Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002

Teil 13 - Anerkennung von Hochschulen

§ 108 Anerkennung

(...)

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass

(...)

8. der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist, (...).

§ 111 Verlust der Anerkennung

(...)

(2) (...) Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

Niedersachsen

_ Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007

Viertes Kapitel

Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts

Das 2002 verabschiedete Niedersächsische Hochschulgesetz legte die Voraussetzungen für die Überführung staatlicher Hochschulen in die Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts. Seit dem 1. Januar 2003 gilt dies für fünf Hochschulen: Universität Göttingen, Universität Hildesheim, Universität Lüneburg, Tierärztliche Hochschule Hannover und Fachhochschule Osnabrück. Aus den §§ 55-63 NHG geht nicht hervor, ob einzelne Vorschriften analog auch auf nichtstaatliche Hochschulen in der Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen

des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden sind. Sie werden daher an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Zweiter Teil

Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung

§ 64 Anerkennung von Hochschulen

(1) (...) ²Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Fachministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Fachministerium bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

(...)

7. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

(...)

§ 66 Anerkannte Hochschulen

(...)

(3) Das Land kann einer Hochschule frühestens fünf Jahre nach ihrer Anerkennung und Betriebsaufnahme nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zum laufenden Betrieb und zu Investitionsmaßnahmen gewähren.

§ 67 Bestehende kirchliche Fachhochschulen

(...)

(2) Das Land gewährt den am 1. Januar 2007 bestehenden kirchlichen Fachhochschulen für den laufenden Betrieb eine Finanzhilfe nach Maßgabe des Haushalts.

Nordrhein-Westfalen

_ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG)

Neunter Abschnitt

Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72 Anerkennung und Verlust der Anerkennung

(1) ¹Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Universitäten oder Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

(...)

9. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

(...)

(3) (...) ⁴Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

(...)

Zehnter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

(...)

§ 81 Zuschüsse | ¹

(1) ¹Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) ¹Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) ¹Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. ²Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes mit Ausnahme von dessen § 106 Abs. 7 abzuschließen. ³In dem Vertrag ist

| ¹ Gefördert werden: Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Köln, Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum, Technische Fachhochschule Georg Agricola für Rohstoff, Energie und Umwelt, Bochum und Rheinische Fachhochschule, Köln. „Insgesamt betrug die Förderung des Landes im Jahr 2007 mehr als 32 Mio. Euro.“ (Quelle: Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen: Die private Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2008, (S. 8).

zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. ⁴Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

– *Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitfaden zur Gründung privater Universitäten und Fachhochschulen (§§ 72 ff. Hochschulgesetz - HG) vom Januar 2008, zitiert nach: MIWFT: Die private Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2008, (S. 22-26)*

I. (...)

Zu 1. „Konzeptphase“: Die Konzeptphase wird mit einer Voranfrage für ein Hochschulprojekt eingeleitet, die die zukünftigen Betreiber im Ministerium stellen. Das Ministerium nimmt eine Schlüssigkeitsprüfung am Maßstab der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen vor. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

(...)

– Grundangaben zur Finanzierung

(...)

II. (...)

Ferner sind folgende Angaben notwendig:

(...)

– Nach den gesetzlichen Vorschriften ist ferner eine dauerhafte wirtschaftliche und rechtliche Sicherung des Bestandes der Hochschule und Studienbetriebs sowie der Stellung des Hochschulpersonals erforderlich und im Antrag nachzuweisen. Es ist ein mittelfristiger Finanzierungsplan, der von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist, vorzulegen.

– Weiterhin ist erforderlich, dass eine finanzielle Sicherheit für den hypothetischen Insolvenzfall gestellt wird. Sie bezweckt, dass die zu diesem Zeitpunkt an der betreffenden Einrichtung eingeschriebenen Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können. In der Regel wird eine Bankbürgschaft in mindestens 7-stelliger Höhe erforderlich sein. Grundsätzlich sind folgende Voraussetzungen zur finanziellen Absicherung einer staatlich anerkannten privaten Hochschule erforderlich:

- _ Es ist eine Trägersgesellschaft im Status einer juristischen Person des Privatrechtes nachzuweisen, deren alleiniger Gesellschaftszweck der Betrieb der konkreten Hochschule ist.

- _ Zwischen der Trägersgesellschaft und den Gesellschaftern oder einem Dritten (Privatperson oder juristische Person) ist ein Garantievertrag zu vereinbaren. Darin haben sich die Gesellschafter bzw. der Dritte als Garantiegeber gegenüber der Trägersgesellschaft als Garantiennehmerin unwiderruflich und unbedingte zu verpflichten, die durch den Hochschulbetrieb zukünftig entstehenden Kosten zu decken und bereits entstandene Verluste zu übernehmen. Mit dieser Liquiditäts- und Verlustdeckungszusage soll eine Insolvenz der Garantiennehmerin von vornherein verhindert werden. Durch diese Insolvenzabwehrungsgarantie soll der Garantiennehmerin ermöglicht werden, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten und den immatrikulierten Studierenden die ordnungsgemäße Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

- _ Die Rechte der Trägersgesellschaft gegenüber dem Garantiegeber aus diesem Garantievertrag werden durch eine entsprechend hohe selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines öffentlichen Kreditinstitutes oder einer Großbank unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) in Höhe des vorher von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorgeschlagenen und vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW abschließend festgelegten Bürgschaftsbetrages abgesichert. Bei der Berechnung der erforderlichen Bürgschaftshöhe ist ein hypothetischer Insolvenzfall der Trägersgesellschaft zugrunde zu legen. Die Bürgschaftshöhe muss so bemessen sein, dass der Studienbetrieb drei Jahre lang aufrecht erhalten bleiben kann. Den eingeschriebenen Studierenden muss ermöglicht werden, ihr Studium ordnungsgemäß zu absolvieren.
Bei der Berechnung der Bürgschaftshöhe ist auf der Grundlage der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden (Status quo) davon auszugehen, dass sich im Insolvenzfall die anfallenden Aufwendungen nicht oder nur unwesentlich verringern, die prognostizierten Erträge sich demgegenüber überproportional reduzieren werden. Die Erträge werden sich im ersten Jahr auf die Hälfte und in den beiden nachfolgenden Jahren auf jeweils ein Drittel vermindern. Die Bürgschaftshöhe muss somit im Ergebnis das Saldo zwischen Aufwendungen und Erträgen, kumulativ berechnet für drei Jahre, abdecken.

- _ Es ist jeweils zum 15.11. eines Jahres, erstmals mit Ablauf des ersten Studienjahres nach Anerkennung, eine von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer testierte fortgeschriebene mittelfristige Finanzplanung über einen

Zeitraum von drei Jahren vorzulegen. Das Testat des Wirtschaftsprüfers muss zugleich einen Vorschlag zur Höhe einer fortgeschriebenen Bürgschaftshöhe enthalten. Es muss zukünftig gewährleistet sein, dass die Höhe der Bankbürgschaft stets dem tatsächlichen Hochschulbetrieb angepasst wird. Die Bürgschaftshöhe wird jeweils durch das Ministerium endgültig festgelegt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine finanzielle Förderung durch das Land nicht möglich ist.

Rheinland-Pfalz

_ Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003

Teil 9

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 117 Anerkennung

(1) (...) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhalten Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen des Landes sind, vom fachlich zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Hochschule in freier Trägerschaft, wenn gewährleistet ist, dass

(...)

7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.

(...)

(3) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

§ 121 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

(...)

(2) Das Land gewährt Universitäten in freier Trägerschaft staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe einer zwischen dem Träger der Hochschule und dem Land zu treffenden Vereinbarung.

- (3) Fachhochschulen in freier Trägerschaft erhalten auf Antrag Beiträge und Zuschüsse nach Maßgabe der Absätze 4 und 5, wenn die Fachhochschule in freier Trägerschaft
1. staatlich anerkannt ist,
 2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und
 3. die Fachhochschulen des Landes entlastet.
- (...)
- (4) Die Fachhochschulen in freier Trägerschaft erhalten für jeden Lehrenden, jede wissenschaftliche Mitarbeiterin, jeden wissenschaftlichen Mitarbeiter und jede wissenschaftliche Hilfskraft einen Beitrag, der sich nach dem Vomhundertsatz der Vergütung eines vergleichbaren Lehrenden, einer vergleichbaren wissenschaftlichen Mitarbeiterin, eines vergleichbaren wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hilfskraft an Fachhochschulen des Landes bemisst; der Beitrag wird nur für so viel Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte gewährt, wie sie den Fachhochschulen des Landes durchschnittlich zur Verfügung stehen.
- (5) Zuschüsse zu den Sachkosten können die Fachhochschulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel erhalten. Die Zuschüsse zu den Sachkosten betragen 10 v. H. des Beitrags nach Absatz 4.
- (6) Das Nähere, insbesondere über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit und der Entlastung der Fachhochschulen des Landes, die Vergabe und die Höhe der staatlichen Beiträge, regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

Saarland

– Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004

Kapitel 9

Hochschulübergreifende Regelungen

§ 80 Staatliche Anerkennung von Hochschulen in freier Trägerschaft, Namensschutz von Hochschulen

- (1) (...) Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erteilt werden, wenn (...) aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass
- (...)
2. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen (...)

§ 82 Verlust der staatlichen Anerkennung

- (...)
- (4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.
- (5) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. (...)

Sachsen

_ Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008

Teil 9

Anerkennung von Hochschulen

§ 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen

- (1) Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen nach § 1 Abs. 1 sind, können auf schriftlichen Antrag vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn
- (...)
7. die finanziellen Verhältnisse des Trägers den Bestand der Einrichtung auf Dauer erwarten lassen.

§ 108 Verlust der Anerkennung

- (...)
- (3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studenten die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

_ Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004

Abschnitt 13

Errichtung und Anerkennung von Hochschulen

§ 104 Anerkennung von Hochschulen

(...) ²Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuwendung.

§ 105 Anerkennungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Ministerium erteilt werden, wenn (...) aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

(...)

2. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

(...)

(3) ¹Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt. ²Ein Finanzierungsanspruch ist damit nicht verbunden.

(...)

⁶Den Studierenden an diesen Niederlassungen steht kein Anspruch auf die Beendigung ihres Studiums gegen das Land Sachsen-Anhalt zu.

Schleswig-Holstein

_ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007

Achter Abschnitt:

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 76 Staatliche Anerkennung

(...)

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

(...)

10. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule dauerhaft bereitgestellt werden.

(...)

(10) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.

(...)

§ 78 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung

(...)

(3) Beabsichtigt eine nichtstaatliche Hochschule, ihren Betrieb einzustellen, hat sie dieses dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.

– Schleswig-Holsteinischer Landtag: Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG); Begründungen, Stand 25. September 2006 |²

Zu § 76 - (Staatliche Anerkennung)

Nr. 10:

Entspricht § 106 Abs. 2 Nr. 9 HSG a.F. mit folgender Ergänzung: Die finanziellen Verhältnisse des Trägers der nichtstaatlichen Hochschulen müssen erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule „dauerhaft“ bereitgestellt werden. Der Träger hat insofern eine plausible Prognose zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf den Betrieb der Hochschule vorzulegen.

|² Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/WissenschaftHochschulen/Hochschullandschaft/-NeuesHochschulgesetz/Begruendung__HSG,templateId=raw,property=publicationFile.pdf
(Zugriff: 11.03.2009, aktuell nicht mehr unter diesem Link abrufbar)

_ Thüringer Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2006, Artikel 1, Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006

Siebter Teil

Nichtstaatliche Hochschulen

§ 101 Staatliche Anerkennung

(1) Eine Bildungseinrichtung kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn

(...)

7. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals dauerhaft gesichert sind.

(...)

(4) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

- _ accadis Hochschule, Bad Homburg
- _ AKAD Die Privat-Hochschulen, Stuttgart
- _ AMD Akademie Mode & Design, Hamburg
- _ APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft, Bremen
- _ ASKLEPIOS Medical School GmbH, Hamburg (ständiges Gastmitglied)
- _ BiTS - Business and Information Technology School, Iserlohn
- _ ESCP Europe, Berlin
- _ EUFH - Europäische Fachhochschule, Brühl
- _ DEKRA Hochschule Berlin (ständiges Gastmitglied)
- _ Deutsche Telekom Hochschule für Telekommunikation, Leipzig (FH)
- _ Deutsche Universität für Weiterbildung, Berlin (ständiges Gastmitglied)
- _ Fachhochschule des Mittelstands (FHM), Bielefeld
- _ Fachhochschule für Ökonomie und Management, Essen
- _ Fachhochschule Wedel
- _ FHDW Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn
- _ FHWT Vechta - Diepholz - Oldenburg, Vechta
- _ Fliedner Hochschule i. Gr., Düsseldorf (ständiges Gastmitglied)
- _ Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main
- _ German Graduate School of Management & Law, Heilbronn (ständiges Gastmitglied)
- _ HFH Hamburger Fernhochschule, Hamburg
- _ Hamburg School of Business Administration, Hamburg
- _ Hochschule Fresenius, Idstein
- _ Hochschule für Kunsttherapie, Nürtingen
- _ International School of Management, Dortmund
- _ Internationale Fachhochschule Bad Honnef
- _ Karlshochschule International University, Karlsruhe

- _ Mathias Fachhochschule Rheine (ständiges Gastmitglied)
- _ MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH
- _ Mediadesign Hochschule für Design und Informatik, Berlin
- _ Merz Akademie Hochschule für Gestaltung Stuttgart
- _ Munich Business School
- _ NTA Hochschule Isny, Isny im Allgäu
- _ NORDAKADEMIE, Elmshorn
- _ Private Fachhochschule Göttingen
- _ Schiller International University, Heidelberg
- _ SRH Hochschule Berlin
- _ SRH Hochschule Calw, Hochschule für Wirtschaft und Medien
- _ SRH Fachhochschule Hamm gGmbH (ständiges Gastmitglied)
- _ SRH Hochschule Heidelberg
- _ SRH Fernhochschule Riedlingen
- _ SRH Holding (SdbR), Heidelberg
- _ Steinbeis-Hochschule Berlin, Stuttgart
- _ Wilhelm Büchner Hochschule, Pfungstadt

Gemäß § 4 der Satzung des Verbandes der Privaten Hochschulen e. V. (VPH) in der Fassung vom 19. Mai 2004 (geändert im Februar 2009 durch die Mitgliederversammlung) können private Hochschulen als Voll- oder Gastmitglied dem VPH beitreten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Staatliche Anerkennung der Hochschule
- b) In der Regel keine dauerhafte Inanspruchnahme von institutioneller staatlicher Finanzierung von mehr als 50 %
- c) Bekenntnis zur Selbstbestimmtheit in Forschung und Lehre
- d) Anerkennung der Qualitätsstandards des VPH
- e) Graduierung von mindestens zwei Studienjahrgängen